I. Ausfertigung

Satzung

über ein Besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) der Ortsgemeinde Relsberg für den Bereich „Hauptstraße 19“ vom 26.02.2025

Zur Sicherung der Ziele der Ortsentwicklung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Relsberg mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 26.02.2025 aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rh.-Pf. (GemO) in der aktuell gültigen Fassung eine Vorkaufsrechtssatzung für das Flurstücks-Nr. 2020/1 in der Gemarkung Relsberg, die hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht wird:

§ 1
Zweck der Satzung

Zur Sicherung der Voraussetzungen zur Erreichung der Ziele für die Ortsentwicklung und für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erlässt die Gemeinde Relsberg für das Flurstück 2020/1, Hauptstraße 19 eine Vorkaufsrechtssatzung. Aufgrund der unübersichtlichen Verkehrssituation rund um die Bushaltestelle, soll die auf dem Grundstück 2020/1 liegende Scheune zurückgebaut werden. Durch Ausübung des Vorkaufsrechts soll die Grundlage für die Verbesserung bzw. die Entschärfung der Verkehrssituation gelegt werden.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Grundstück Flurstücks Nr. 2020/1 der Gemarkung Relsberg. Im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der räumliche Geltungsbereich mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umgrenzt.

§ 3
Vorkaufsrecht

An dem im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstück und Grundstücksteilen steht der Gemeinde Relsberg zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4
Inkrafttreten

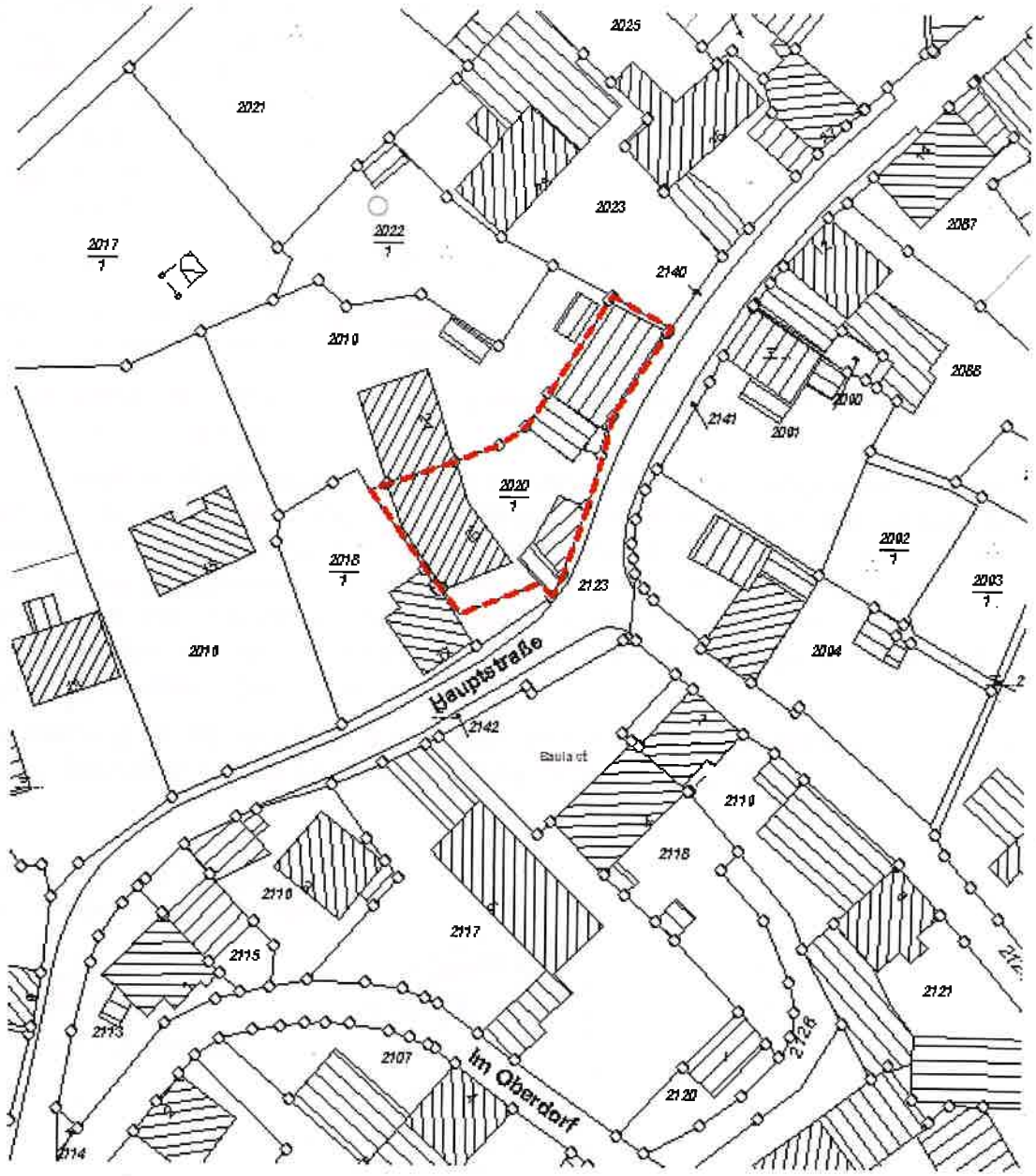
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB).

Relsberg, den 03.03.2025
Für die Ortsgemeinde Relsberg:

Henn, Ortsbürgermeister

Gemeinde Relsberg 1 Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Satzung über ein Besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) der Ortsgemeinde Relsberg für den Bereich „Hauptstraße 19



räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Datengrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Verfahrensvermerke:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Relsberg am 26.02.2025 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	7 Personen
Anwesende Ratsmitglieder:	6 Personen
Gemäß § 22 GemO ausgeschlossene Ratsmitglieder:	0 Person
Mithin abstimmungsberechtigt:	6 Personen
Für die Satzung haben gestimmt:	6 Ratsmitglieder
Gegenstimmen:	0 Ratsmitglieder
Stimmenthaltungen:	0 Ratsmitglied

2. Diese Satzung wurde am **03.03.2025** ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 02.05.2025 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lauterecken –Wolfstein öffentlich bekannt gemacht.
4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB hingewiesen.
5. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde weiter darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).
6. Die Satzung ist mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Relsberg, den 05.05.2025
Für die Ortsgemeinde Relsberg

_____ (L.S.)
Henn, Ortsbürgermeister

